

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 5 DER GEMEINDE DOBBIN-LINSTOW FÜR DEN ORTSTEIL DOBBIN



Maßstab 1 : 2500
Gemarkung Dobbin Flur 10
Planunterlage:
Landkreis Rostock, Kataster- und Vermessungsamt
Stand: 08.06.2022

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
FESTSETZUNGEN	
Planzeichen Erklärung	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Ergänzungsfläche Wohnbebauung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
	Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Firstrichtung
	SD DN 35°-45° Satteldach, Dachneigung 35°-45°
	Flächen für Versorgungsanlagen Trinkwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	Anpflanzen von Bäumen und Hecken
	Zuordnungsflächen außerhalb des Plangebietes
KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
	7/4 Flurstücksgrenze und Flurstücksbezeichnung
	vorhandene hochbauliche Anlagen Wohnhaus, Nebengebäude
	Öffentliche Gebäude Gemeindezentrum Kirche
	Öffentliche Grünfläche
	Spielplatz
Nachrichtliche Darstellung	
	vorhandene hochbauliche Anlagen Wohnhaus, Nebengebäude
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2
	Flächen für Wasserversorgung und Altablagerung
	Gewässer
	Gewässerschutzstreifen 20 m
	geschützter Wald
	Baudenkmal
	bebauungszessorische Teilflächen des Innenbereichs Dobbin
Es ergibt sich die Zugehörigkeit dieser Teilflächen zum Innenbereich aus den hier bestehenden baulichen und sonstigen Bodennutzungen, die „Hilfsfunktionen“ für die jeweils im vorderen Grundstücksbereich befindlichen maßstabbildenden, dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Bebauungen. Nach dem Einfügungsgebot, insbesondere nach der Lage innerhalb des bestehenden Bebauungszusammenhangs ergibt sich ein Baurecht hier nur als abhängiges Recht aus dem dienenden Nutzungszusammenhang zu der weiteren Grundstücksbauung (i. d. R. Wohnbebauung) im jeweils vorderen, straßennahen Grundstücksbereich. Dabei sind die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten, die sich z. B. aus dem Bauordnungs- oder dem Naturschutzrecht ergeben (Abstandsflächen, Freihaltung des Wurzelbereiches von Bäumen / Kronentraufe zugänglich 1,50 m).	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für die Neuauflage einer Klärstellungs- und Ergänzungssatzung und zugleich des Aufhebungsbeschlusses der Klärstellungs- und Ergänzungssatzung von 2001 der Gemeindevertretung Dobbin-Linstow vom 01.03.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im „Kraower Seenkurier“ (Amtsblatt der Gemeinde Dobbin-Linstow) am 14.04.2022 erfolgt.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 24.08.2022 beteiligt worden.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Satzung wird am 23.5.24 als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte digital vorgelegen hat. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Bad Doberan, den 23.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbin-Linstow hat am 21.02.2023 den Entwurf der Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 für den Ortsteil Dobbin, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt mit dem Hinweis, dass die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Dobbin der Gemeinde Dobbin-Linstow vom 09.12.2001 aufgehoben wird.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 10.05.2023 erfolgt.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Der Entwurf Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.04.2023 bis zum 02.05.2023 im Amt Krakow am See während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Kraower Seenkurier“ (Amtsblatt der Gemeinde Dobbin-Linstow) am 24.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen werden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbin-Linstow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.09.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbin-Linstow hat am 26.09.2023 den erneuten Entwurf der Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 für den Ortsteil Dobbin, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt mit dem Hinweis, dass die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Dobbin der Gemeinde Dobbin-Linstow vom 09.12.2001 aufgehoben wird.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.11.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 03.11.2023 erfolgt.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Der erneute Entwurf der Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.2023 bis zum 22.11.2023 im Amt Krakow am See während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Kraower Seenkurier“ (Amtsblatt der Gemeinde Dobbin-Linstow) am 13.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen werden nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbin-Linstow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.05.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde am 02.05.2024 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.05.2024 gebilligt.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit aufgefertigt.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)
- Der Beschluss über die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im „Kraower Seenkurier“ (Amtsblatt der Gemeinde Dobbin-Linstow) am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214; 215 Abs. 2 BauGB), auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 hingewiesen worden. Die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin ist mit Ablauf des 31.05.2024 in Kraft getreten. Die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung wird über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
Dobbin-Linstow, den 31.5.24 Der Bürgermeister (Siegel)

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. Nr. 6) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbin-Linstow vom 02.05.2024 folgende Klärstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin, 2001 in Kraft getreten, ist mit Beschluss über die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Dobbin am 02.05.2024 aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 und Satz 2 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb des in der nebenstehenden Karte festgesetzten Geltungsbereichs liegt.

(2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Textliche Festsetzungen

(1) Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2 und 4, § 9 Abs. 1, Abs. 1a BauGB werden folgende Festsetzungen für eine künftige bauliche Nutzung auf folgenden Ergänzungsflächen getroffen:

(1.1) Ergänzungsfläche 1 umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 118 der Flur 10.
(1.1.1) Zulässig in der Ergänzungsfläche ist ausschließlich Wohnnutzung (§ 3 BauNVO).
(1.1.2) Im Baufeld sind Haupt- und Nebengebäude mit maximal einem Vollgeschoss (§ 20 BauNVO) zugelassen.
(1.1.3) An die Ergänzungsfläche grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop. Beeinträchtigungen des Biotops durch bauliche Anlagen sind unzulässig. Ein Pufferstreifen von 20 m um das Biotop ist von jeglichen baulichen Anlagen, auch Nebengebäuden, freizuhalten.

(1.2) Ergänzungsfläche 2 umfasst Teilflächen der Flurstücke 44 und 45 der Flur 10.
(1.2.1) Zulässig in der Ergänzungsfläche ist ausschließlich Wohnnutzung (§ 3 BauNVO).
(1.2.2) Im Baufeld sind Haupt- und Nebengebäude mit maximal einem Vollgeschoss (§ 20 BauNVO) zugelassen. Zulässig für Hauptgebäude sind Satteldächer (auch mit Krüppelwalm) mit einer Dachneigung von 35 - 45° mit einer Firstrichtung parallel zur Straße.
(1.2.3) Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur innerhalb des Baufeldes zulässig (§ 34 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO). Untergeordnete Nebengebäude sind in der gesamten Ergänzungsfläche zulässig.

(1.3) Ergänzungsflächen 3 umfasst Teilflächen der Flurstücke 46 und 47, Flur 10.
(1.3.1) Zulässig in der Ergänzungsfläche ist ausschließlich Wohnnutzung (§ 3 BauNVO).
(1.3.2) Im Baufeld sind Haupt- und Nebengebäude mit maximal einem Vollgeschoss (§ 20 BauNVO) zugelassen.

(1.4) Ergänzungsfläche 4 umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 73, Flur 10.
(1.4.1) Zulässig in der Ergänzungsfläche ist ausschließlich Wohnnutzung (§ 3 BauNVO).
(1.4.2) Im Baufeld sind Haupt- und Nebengebäude mit maximal einem Vollgeschoss (§ 20 BauNVO) zugelassen.

(2) Als Ausgleichsmaßnahmen der einbezogenen Ergänzungsflächen werden nachfolgende Pflanzungen festgesetzt. Es gilt ein Erhaltungsgebot.

(2.1) Ergänzungsfläche 1: Auf den Flurstücken 116, 117 und 118 der Flur 10 ist an der ackerseitigen Grundstücksgrenze auf der Zuordnungsfläche 1 eine Feldhecke mit einer Gesamtlänge von 55 m anzulegen.
(2.1.1) Für die Maßnahmen nach Pkt. 2.1 gelten folgende Anforderungen: keine wirtschaftliche Nutzung, Vorlage eines Pflanzplanes, Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken, Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung von mind. 5 Straucharten und mind. 2 Baumarten, Pflanzqualitäten und -größen: Sträucher 60/100 cm, 3-triebig, Pflanzung von einzelnen großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von ca. 15-20 m untereinander (Stammumfang 12/14 cm) mit Zweibockschere, Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m, Sicherung der Pflanzung durch Schutzeneinrichtung gegen Wildverbiss, Mindestreihenanzahl: 3 im Abstand von 1,5 m incl. beidseitiger Saum von 2 m Abstand vom Stammfuß, Mindestbreite der Heckenpflanzung: 7 m.
Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungsphase: Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren, Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall, bei Sträufern bei mehr als 10 % Ausfall, bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeneinrichtungen, Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen, Abbau der Schutzeneinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren.
(2.1.2) Für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, für ihre Entwicklungs- und Unterhaltungsphase sowie für die Funktionskontrolle ist der Grundstückseigentümer des Flurstücks 118, Flur 10 verantwortlich.

(2.2) Ergänzungsfläche 2: Auf dem gemeindeeigenen Flurstück 134 der Flur 10 ist im Geltungsbereich sowie auf der Zuordnungsfläche 2 eine einfache bzw. doppelreihige Baumreihe mit natürlicher Kronenentwicklung zur freien Landschaft mit einer Mindestlänge von 50 m anzulegen. Es sind 18 Stück Bäume zu pflanzen.
(2.2.1) Für die Maßnahmen nach Pkt. 2.2 gelten folgende Anforderungen: Vorlage eines Pflanzplanes, Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung, dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristiger wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen, Pflanzgruppen der Bäume: vertikal 1,5-facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe, Baumstämme: mindestens 12 m unversiegelte Fläche, unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mind. 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe, Mindestreife ober- und unterirdisch unbefestigter Pflanzstreifen 2,5 m, Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumstämme bzw. des Pflanzstreifens vor Verdichtung, bei Bedarf Baumscheibe mulchen, Pflanzabstand mind. 6 m, max. 15 m, Pflanzqualität: mind. 3x verpflanzte Hochstämme, StU mind. 16/18 cm, Obstbäume 10/12 cm, ungeschnittener Leittrieb, Dreibockanbindung und ggf. Wildverbisschutz
Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungsphase: Ersatzpflanzungen bei Ausfall, Bäume bei Bedarf wässern im 1.-5. Standjahr, Instandsetzung der Schutzeneinrichtungen und Verankerung, Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen, Abbau der Schutzeneinrichtungen frühestens nach 5 Jahren, 2-3 Erziehungsstadien in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung.
(2.2.2) Für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, für ihre Entwicklungs- und Unterhaltungsphase sowie für die Funktionskontrolle ist die Gemeinde Dobbin-Linstow verantwortlich.

(2.3) Ergänzungsflächen 3 und 4: Auf den Flurstücken Teilflächen der Flurstücke 46 und 47 und 73 der Flur 10 ist jeweils ein 6 bis 8 m breiter Streifen zum dreireihigen Anpflanzen von Bäumen und Sträufern anzulegen.
(2.3.1) Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt jeweils 1 m untereinander in Abständen von ca. 10 m ist ein Hochstamm zu pflanzen. Artenliste Hochstamm: Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm, 3 x verpflanzt, Acer campestre / Feldahorn, Fraxinus excelsior / Esche, Tilia platyphyllos / Sommer-Linde, Tilia cordata / Winter-Linde, Crataegus laevigata / Rotdorn, Aesculus hippocastanum / Gemeine Roßkastanie, Sorbus aucuparia / Eberesche, Prunus padus / Traubenkirsche, Sorbus aria / Mehlbeere, Carpinus betulus / Hainbuche, Malus sylvestris / Wildapfel.
Artenliste Heckenpflanzen: Corylus avellana / Hasel, Crataegus monogyna / Eingrifflige Weißdorn, Crataegus oxyacantha / Zweigrifflige Weißdorn, Rosa canina / Hundrose, Prunus spinosa / Schlehe, Lonicera xylosteum / Heckenkirsche, Prunus avium / Vogelkirsche. Für feuchte Standorte zusätzlich: Ainus glutinosa / Schwarzerle, Salix alba / Kopfleide.
Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungsphase: Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren, Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall, bei Sträufern bei mehr als 10 % Ausfall, bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeneinrichtungen, Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen, Abbau der Schutzeneinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren.
(2.3.2) Für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, für ihre Entwicklungs- und Unterhaltungsphase sowie für die Funktionskontrolle sind die jeweiligen Grundstückseigentümer der Flurstücke verantwortlich.

Bodenschutzrechtliche Hinweis:
Die Herstellung der Grundstückszufahrt ist gemäß § 23 Abs. 1 StrWVG MV unabhängig vom Bauantrag Genehmigungsfreistellung bei der Gemeinde Dobbin-Linstow zu beantragen.

Naturschutzfachliche Hinweise:
Nach dem Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) sind gemäß § 18 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Es können bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock nach § 18 (3) Anträge auf Ausnahmen des Erhaltungsgebotes gestellt werden. Die Rodung von Bäumen und Gebüsch zum Baufeldfreimachen ist nur im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 NatSchAG).

Gemeinde Dobbin-Linstow
Amt Krakow am See
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5
für den Ortsteil Dobbin

Dobbin-Linstow, 31.5.24

W. Baldermann
Bürgermeister

Planverfasser:
Architektin
Dipl.-Ing. Romy-Marina Metzger
An der Kirche 14
18276 Gülzow-Prüzen

Blattgröße:
594*500 A2+
Arbeitsstand:
Februar 2024